

Satzung der Esperanto-Liga Berlin e.V.

Vorbemerkung:

In dieser Satzung werden Personenbezeichnungen geschlechtsneutral verwendet.

1. Name, Sitz, Geschäftssprachen und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Esperanto-Liga Berlin“ e.V. (ELB). Er ist selbständige Ortsgruppe des Deutschen Esperanto-Bundes e.V. (Berlin).
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Berlin und ist im dortigen Vereinsregister eingetragen.
- 1.3 Die Geschäftssprachen sind Esperanto und Deutsch.
- 1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Zweck

- 2.1 Der Verein übt parteipolitische Neutralität sowie religiöse und weltanschauliche Toleranz. Er setzt sich für Völkerverständigung, insbesondere für eine Erziehung zum Frieden und zur Toleranz ein. Hierzu bedient er sich der internationalen Sprache Esperanto in der Überzeugung, dass die Verbreitung des Esperanto einen wertvollen und wichtigen Beitrag zur Schaffung einer vertrauensvollen und friedlichen Atmosphäre unter den Völkern leistet.
- 2.2 Der Vereinszweck soll insbesondere erreicht werden durch:
 - Veranstaltungen, die die Idee, Verbreitung und Anwendung der internationalen Sprache Esperanto fördern,
 - Pflege und Unterrichtung der Internationalen Sprache Esperanto.

3. Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke der Völkerverständigung sowie der Erziehung und der Volksbildung im Sinne der Abgabenordnung, in der jeweils gültigen Fassung. Unter Völkerverständigung werden hierbei alle in Ziffer A 10 der Anlage 1 zu § 48 Abs. 2 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung oder eventuellen Nachfolgeregelungen genannten Zwecke verstanden, unter Erziehung und Volksbildung ebenso alle in Ziffer A 4 der Anlage 1 zu § 48 Abs. 2 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung oder eventuellen Nachfolgeregelungen genannten Zwecke. Die Verfolgung wirtschaftlicher, politischer, religiöser und weltanschaulicher Ziele ist ausgeschlossen. Seine Mittel, auch etwaige Gewinne, dürfen nur für die satzungsmäßigen Ziele verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Mitgliedschaft

- 4.1 Der Verein hat Bundesmitglieder, örtliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Bundesmitglieder und örtliche Mitglieder werden zusammen auch als ordentliche Mitglieder bezeichnet.
- 4.2 Bundesmitglieder müssen ordentliche Mitglieder des Deutschen Esperanto-Bundes e.V. (Berlin) nach dessen Satzung sein.
Sie müssen keinen zusätzlichen Beitrag zahlen.
- 4.3 Örtliche Mitglieder sind natürliche Personen, welche einen Mitgliedsbeitrag zahlen, dessen Höhe in einer von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung festgelegt wird.
- 4.4 Ordentliche Mitglieder werden auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand, in strittigen Fällen durch die Mitgliederversammlung aufgenommen.
- 4.5 Ehrenmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung aufgenommen, und müssen keinen Beitrag zahlen.
- 4.6 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung aus der Mitgliederliste, Ausschluss oder Tod, bei Bundesmitgliedern ferner durch die Beendigung der ordentlichen Mitgliedschaft im Deutschen Esperanto-Bund e.V. (Berlin) nach dessen Satzung.
- 4.7 Der Austritt ordentlicher Mitglieder ist nur zum Jahresende möglich. Er muss dem Vorstand schriftlich erklärt werden.
Örtliche Mitglieder, die mit der Zahlung des Beitrags trotz zweimaliger Mahnung im Rückstand sind, können aus der Liste der ordentlichen Mitglieder gestrichen werden.
- 4.8 Wenn ein Mitglied grob oder nachhaltig gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins verstößt, kann es durch Beschluss des Vorstands, in strittigen Fällen durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist dem Betroffenen schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.
- 4.9 Einzelmitglieder können sich zu Gruppen zusammenschließen. Die Gruppen können sich nach örtlichen, fachlichen, politischen, religiösen und weltanschaulichen Gesichtspunkten bilden und sich eine eigene Satzung und Beitragsordnung geben, die der Bestätigung durch den Vorstand bedarf.
- 4.10 Natürliche Personen, welche nicht Mitglied werden wollen oder können, sowie juristische Personen, können den Verein als Förderer unterstützen, mit einem Mindestbeitrag, welcher in einer von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung festgelegt wird.

5. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Kassenprüfer
- d) der Beirat

6. Mitgliederversammlung

6.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und Mitgliederversammlung nach § 32 BGB.

Stimmberechtigt sind:

- a) die ordentlichen Mitglieder, die die Beiträge für das laufende Jahr bezahlt haben,
- b) Ehrenmitglieder.

Förderer nach 4.10 haben Rederecht, aber kein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.

6.2 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

6.3 Die Mitgliederversammlung legt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins fest. Sie ist insbesondere zuständig für:

- a) Entgegennahme der Berichte der Organe
- b) Wahl und Abberufung des Vorstands oder einzelner seiner Mitglieder und des Kassenprüfers,
- c) Entlastung des Vorstands sowie des Kassenprüfers,
- d) Festsetzung von Beiträgen,
- e) Beschlussfassung über Haushaltsplan und Jahresabschluss,
- f) Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern in strittigen Fällen,
- g) Ausschluss von Mitgliedern in strittigen Fällen,
- h) Festsetzung von Zeit und Ort künftiger Mitgliederversammlungen,
- i) Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins.

6.4 Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich einberufen

- a) auf Beschluss der Mitgliederversammlung,
- b) auf Beschluss des Vorstands,
- c) wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe eines Grundes verlangt.

6.5 Die Einberufung der Mitgliederversammlung und die Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt durch schriftliche Mitteilung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. Eingeladen werden kann durch schriftliche Mitteilung per Brief oder per elektronischer Post. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand stets den aktuellen Stand der erforderlichen Adressdaten mitzuteilen. Kann aufgrund von falschen Adressdaten ein Mitglied nicht eingeladen werden, führt dies nicht zur Unwirksamkeit der Beschlüsse auf der Mitgliederversammlung.

6.6 Anträge zur Tagesordnung, soweit sie die Satzung, Beiträge oder Auflösung des Vereins betreffen, sind schriftlich beim Vorstand einzureichen und werden auf der nächsten Mitgliederversammlung behandelt, die frühestens vier Wochen später stattfindet.

6.7 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter bzw. von einem anderen Mitglied des Vorstands einberufen und in der Regel vom Vorsitzenden geleitet. Mit der Leitung kann jedes ordentliche Mitglied beauftragt werden.

Satzung der Esperanto-Liga Berlin e.V., beschlossen am 21.02.2015

- 6.8 Aus ihrer Mitte bestimmt die Mitgliederversammlung einen Protokollführer. Das Protokoll wird von ihm und den Versammlungsleitern unterzeichnet.
- 6.9 Die Mitgliederversammlung stimmt in der Regel offen ab. Eine Übertragung von Stimmen ist nicht zulässig. Nichtteilnahme an der Mitgliederversammlung bedeutet Stimmverzicht. Eine geheime Stimmabgabe ist erforderlich, wenn ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder es verlangt.
- 6.10 Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, zur Auflösung eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen nötig.
- 6.11 Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall aller seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den gemeinnützigen Deutschen Esperanto-Bund e.V. mit Sitz in Berlin, der es unmittelbar und ausschließlich für die Völkerverständigung zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

7. Vorstand

- 7.1 Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch. Ihm gehören mindestens drei Personen an: der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied. Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig.
- 7.2 Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind je einzelvertretungsbe-rechtigt als Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Sie regeln untereinander die Wahrnehmung der Vertretungsbefugnis. Die Haftung ist auf den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden beschränkt. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind nicht vertretungsberechtigt.
- 7.3 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Blockwahl ist zulässig. Mitglieder des Vorstands dürfen wiedergewählt werden. Die Mitglieder des Vorstands müssen ordentliche Mitglieder sein.

8. Kassenprüfer

- 8.1 Die Mitgliederversammlung wählt den Kassenprüfer für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Der Kassenprüfer darf nicht dem Vorstand angehören und muss ein ordentliches Mitglied sein.
- 8.2 Der Kassenprüfer überprüft jährlich die Kassenführung und den Jahresabschluss und berichtet der Mitgliederversammlung.

9. Beirat

- 9.1 Der Beirat besteht aus den Vertretern der Gruppen. Er nimmt an den Vorstandssitzungen mit Sitz- und Rederecht teil. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung, die vom Vorstand beschlossen wird.

10. Beschwerdekommision

- 10.1 Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren die Beschwerdekommision als unabhängiges Organ.
- 10.2 Die Beschwerdekommision besteht aus drei Mitgliedern, die keinem anderen gewählten Gremium des Vereins angehören dürfen.
- 10.3 Die Beschwerdekommision vermittelt in Streitfällen zwischen dem Vorstand und den Mitgliedern.

11. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und ersetzt die bisherige Satzung von 2008. Bis zu den nächsten Wahlen nach der Eintragung dieser Satzung bleiben alle nach der bisherigen Satzung gewählten Amtsträger in ihren Ämtern.

	gez. R. Schindler	gez. M. Hanisch
Bestätigt:	Ronald Schindler Vors. ELB	Marc Hanisch Protokollführer